



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung

Kombi Terminal Heilbronn



Kombi Terminal Heilbronn GmbH

Thomaswert 7

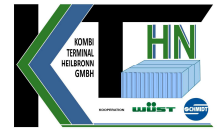
74076 Heilbronn

Stand: Neufassung, gültig ab 01.10.2018



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gestaltungsbereich
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
3. Nutzungsvertrag
4. Umfang und Dauer der Nutzung
5. Rechte und Pflichten der Parteien
6. Haftung
7. Gefahren für die Umwelt
8. Nutzungsentgelt
9. Verzeichnis der Anlagen
10. Verzeichnis der Abkürzungen

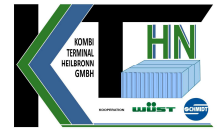


1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1) und Richtwerte für die schienenseitige Umschlagkapazität aus der Anlage 2.
- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und der Kombi Terminal Heilbronn GmbH.
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Kombi Terminal Heilbronn GmbH.

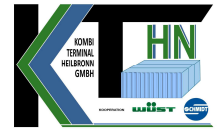
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die Kombi Terminal Heilbronn GmbH betriebenen Umschlaganlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der **schienenseitigen** Eisenbahninfrastruktur vor der Umschlaganlage (vorgelagerte Eisenbahninfrastruktur), der Stadtwerke Heilbronn GmbH, möglich. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ist Zugangsberechtigten auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der

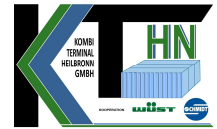


Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Kombi Terminal Heilbronn GmbH beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

- 2.2 Zugangsberechtigte haben bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass er im Besitz einer der folgenden **behördlichen Genehmigungen** ist:
- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG **zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten**. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.
- 2.3 Fahrzeughalter haben bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die **selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter** ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).
- 2.4 Eines jährlichen Nachweises gemäß Ziffer 2.2 bzw. 2.3 bedarf es nicht, solange der Zugangsberechtigte/Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.
- 2.5 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung nach Ziffern 2.2 bzw. 2.3 verlangt die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.6 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung oder der

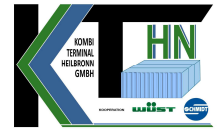


- Bescheinigungen ausländischer Behörden teilt der Zugangsberechtigte/das EVU der Kombi Terminal Heilbronn GmbH unverzüglich schriftlich mit.
- 2.7 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung
- 2.8 Die in die Umschlaganlage einfahrenden **Schienefahrzeuge** müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadtwerke Heilbronn GmbH sowie den Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten und der Stadtwerke Heilbronn GmbH geregelt.
- 2.9 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich dazu eines Erfüllungsgehilfen, nämlich des bestellten Eisenbahnbetriebsleiters bedienen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.
- 2.10 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter **Straßenfahrzeuge** mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 2.11 Die der Umschlaganlage schienen-, wasser- und straßenseitig zugeführten **Ladeeinheiten** müssen nach den jeweils gültigen Standards genormt, für den Kombinierten Verkehr zugelassen, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

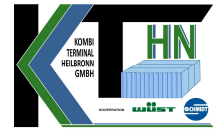


3 Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1 Die Nutzung der von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH ein Slot (Zeitfenster). Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadtwerke Heilbronn GmbH sowie dem Infrastrukturnutzungsvertrag welcher zwischen dem Zugangsberechtigten und der Stadtwerke Heilbronn GmbH abgeschlossen werden muss.
- 3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an die Kombi Terminal Heilbronn GmbH zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nachzubenenen. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte **Anmeldeformular** zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.
- 3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Dabei stimmt sich die Kombi Terminal Heilbronn GmbH mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vor der Umschlaganlage ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet die Kombi Terminal Heilbronn GmbH dem Zugangsberechtigten ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlaganlage.
- 3.5 Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.6 Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2b ERegG ein EVU



- benannt worden (Ziff. 3.3 Satz 2) so schließt die Kombi Terminal Heilbronn GmbH mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die **Betriebssicherheit** ab (§ 21 ERegG und Anlage 7). Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- 3.7 Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit der Kombi Terminal Heilbronn GmbH gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann die Kombi Terminal Heilbronn GmbH dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.
- 3.8 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist der Kombi Terminal Heilbronn GmbH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist die Kombi Terminal Heilbronn GmbH dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Slot in Abstimmung mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der Kombi Terminal Heilbronn GmbH und dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.9 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH versuchen, durch Verhandlungen mit den betroffenen Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit vorhanden, auf eine tragfähige Alternative gemäß § 13 Abs. 2 ERegG hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die Anträge in folgender **Reihenfolge** berücksichtigen:
- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im

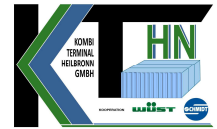


unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg erfolgt.

- b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges, so erhält das beantragte Slot den Vorrang, welches eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges ist.
- c) Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Zeitgleich wird die Bundesnetzagentur nach § 72 Satz 1 Nr. 3 ERegG über die beabsichtigte Ablehnung unterrichtet. Nach Abschluss der Prüffrist wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH dem Zugangsberechtigten mit dem höchsten Gebot ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages unterbreiten. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH wird die Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen treffen.

3.10 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Umschlagleistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal nach Abstimmung mit dem Zugangsberechtigten anpassen.

3.11 Der Nutzungsvertrag ist ein **Rahmenvertrag** auf dessen Grundlage die Kombi

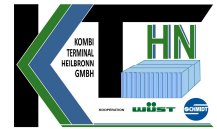


Terminal Heilbronn GmbH den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch **Einzelaufträge** konkretisiert, die der Zugangsberechtigte erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, elektronische, per Fax oder Datenträger erfolgende Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs, der Ladeeinheiten-Nummer und des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des jeweiligen Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch die Kombi Terminal Heilbronn GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH angenommen, wenn die Kombi Terminal Heilbronn GmbH nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH angenommene Auftragserteilung.

4 Umfang und Dauer der Nutzung

- 4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots, insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer der Nutzung, ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte muss sicher stellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist. Auf Ziffer 5.3.3 dieser NBS wird ausdrücklich verwiesen.
- 4.2 Die Nutzung des Zuführungsgleises terminalseitig der Weiche 190 ist auf die erforderliche Dauer der Zuführungs-/Abzugs- und Rangierbewegungen inklusive Lokleerfahrten zu begrenzen. Es dient im Regelfall nicht der Abstellung von Wagen und dem Umschlag.
- 4.3 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist die Kombi Terminal Heilbronn GmbH berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat der Kombi Terminal Heilbronn GmbH insbesondere das



entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5 Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminal-Ordnung der Kombi Terminal Heilbronn GmbH (Bestimmungen über die Betriebssicherheit).

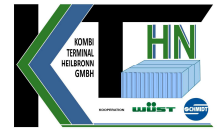
5.1.2 Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung Kombi Terminal Heilbronn zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.3 Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2b) ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen der Kombi Terminal Heilbronn GmbH und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.6 Satz 1 zustande gekommen ist. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.4 Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.6 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

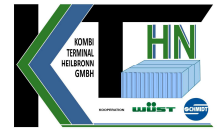
5.2 Zustand der Ladeeinheiten, Beschaffenheit, Abmessungen und Kennzeichnung durch den Zugangsberechtigten

5.2.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (ISO-, DIN-, CEN-Normen) und technischen Bestimmungen (u. a. UIC- Merkblätter) entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im Kombinierten Verkehr geeignet sowie zugelassen sein. Mit der Übergabe der Ladeeinheit garantiert der Auftraggeber diese Eignung und, dass das darin geladene Gut die Anforderungen



erfüllt, die für den sicheren Kombinierten Verkehr verlangt werden. Unter dem Begriff „sicher“ ist insbesondere zu verstehen, dass der Zustand der Ladeeinheit und ihres Gutes sowie die äußere Kennzeichnung der Ladeeinheit einen gefahrlosen Transport, Umschlag und Abstellung erlaubt, insbesondere dass dessen Verpackung sowie Stauung und Befestigung der Güter in der Ladeeinheit an die Besonderheiten des KV angepasst sind, insbesondere bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Temperaturefordernissen.

- 5.2.2 Bei der Auftragserteilung ist vom Auftraggeber zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der Ladeeinheiten bzw. eingesetzten Trägerfahrzeuge den jeweiligen technischen Bedingungen der zur Verwendung vorgesehenen Umschlaganlagen bzw. Serviceeinrichtungen entsprechen müssen.
- 5.2.3 Sollen im Rahmen eines Auftrags Ladeeinheiten mit besonders hochwertigen Gütern, diebstahlgefährdeten Gütern oder Gütern, die nach Kapitel 1.10 RID/ADR in der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial aufgeführt sind, behandelt werden, muss der Auftraggeber rechtzeitig die Kombi Terminal Heilbronn GmbH hiervon in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für solche Ladeeinheiten, die Güter beinhalten, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich ergänzender Verordnungen fallen.
- 5.2.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Kombi Terminal Heilbronn GmbH nur solche Ladeeinheiten übergeben werden, deren Verschlüsse gegen den unbefugten Zugriff bzw. Einwirken Dritter mit geeigneten Sicherungsmitteln gesichert sind.
- 5.2.5 Die Kennzeichnung der Ladeeinheiten zur eindeutigen Identifikation hat dem internationalen Standard der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) zu entsprechen. Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger, die nicht über die ISO-Norm 6346 identifiziert werden, haben einer Kennzeichnung entsprechend der Europäischen Norm EN 13044 (ILU-Code) zu entsprechen. Ladeeinheiten, die über keine der vorgenannten Kennzeichnungen verfügen müssen über das Kodifizierungsverfahren nach DIN EN 284 längsseitig angebrachte Kodenummernschilder tragen. Die vollständige Registrierungsnummer des Kodenummernschildes wird als eindeutige Ladeeinheitenidentifikationsgrundlage verwendet. Abweichungen von den vorgenannten Identifikationsgrundlagen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.
- 5.2.6 Sofern eine Ladeeinheit im Rahmen des von zertifizierten Zulassungsstellen praktizierten Kodifizierungsverfahrens auf seine Verlade- und Transporttauglichkeit



geprüft werden muss, ist dies der Kombi Terminal Heilbronn GmbH vor der geplanten Verladung anzuzeigen. Unterlassene Anzeigen des Auftraggebers begründen Schadenersatzansprüche zugunsten der Kombi Terminal Heilbronn GmbH.

5.3 Zuordnung der Ladeeinheit zum Eisenbahnwagen durch den Zugangsberechtigten

5.3.1 Die Zuordnung der Ladeeinheit zum Eisenbahnwagen ist eine besondere Voraussetzung im Schienenausgang und zur Erteilung eines qualifizierten Umschlagauftrages, welcher durch den Zugangsberechtigten/Auftraggeber an die Kombi Terminal Heilbronn GmbH erteilt wird. Die Zuordnung der Ladeeinheit zum Wagen (Wagennummer und Stellplatz) erfolgt im qualifizierten Umschlagauftrag vom Auftraggeber an die Kombi Terminal Heilbronn GmbH.

5.3.2 Der Zugangsberechtigte stellt der Kombi Terminal Heilbronn GmbH die für den Be- und Entladeprozess erforderlichen Bedienungsanweisungen unentgeltlich zur Verfügung.

5.3.3 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH meldet lediglich den erfolgten Umschlag zurück mit der Informationen (Ladeeinheitenkennzeichen, Stellplatz und Wagennummer) zum vereinbarten Versandtag auf einem vom Auftraggeber festgelegten Zug.

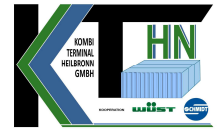
5.4 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Straßenfahrzeugs, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße (z. B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes), sind vom Straßentransporteur unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.

5.5 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.5.1 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.5.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die Kombi Terminal Heilbronn GmbH über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges/der



Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),

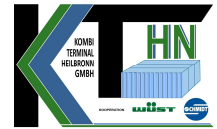
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

5.6 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.6.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.6.2 Zugverspätungen werden der Kombi Terminal Heilbronn GmbH gemäß Ziffer 3.8 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.9 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.
- 5.6.3 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die Kombi Terminal Heilbronn GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).
- 5.6.4 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.7 Veränderungen der Umschlaganlage

Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.



5.8 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.8.1 Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

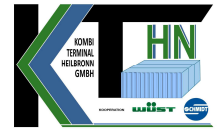
5.8.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert Kombi Terminal Heilbronn GmbH den Zugangsberechtigten unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH weist darüber hinaus darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlaganlage eingeschränkt oder erschwert sein kann. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH wird die Zugangsberechtigten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten für die Nutzung der schienenseitigen Anbindung die Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Heilbronn GmbH für Serviceeinrichtungen (siehe auch Anlage 1).

6 Haftung

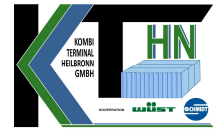
6.1 Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung dieser NBS sind dies die AdSp 2017. Hinweis: Die AdSp 2017 weichen (in Ziffer 23) hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/Kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/Kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/Kg, beschränken.

6.2 Für die von Kombi Terminal Heilbronn übernommen Leistungen nach Ziff. 8.1 dieser NBS gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB –und damit – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - ausschließlich das nationale Frachtrecht der Bundesrepublik



Deutschland als besonderes Teilstreckenrecht in der intermodalen Transportkette.

- 6.2.1 Der Haftungszeitraum der Kombi Terminal Heilbronn GmbH erstreckt sich, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, auf den unter Ziff. 2.12 NBS-KTHN Anlage 5 definierten Regelzeitraum.
- 6.2.2 Der Zugangsberechtigte haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Intermodalen Ladeeinheit oder der Ladung entstehen. § 414 HGB bleibt unberührt.
- 6.2.3 Werden der Kombi Terminal Heilbronn GmbH Intermodale Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der Zugangsberechtigte für alle hieraus entstehenden Schäden.
- 6.3 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen Kombi Terminal Heilbronn GmbH, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder leichtfertiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde.
- 6.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Haftung gemäß Ziff. 6.5 begründet werden, sind über die in den NBS-KTHN geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen Kombi Terminal Heilbronn GmbH, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zugangsberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 6.5 Sofern Zugangsberechtigte abweichend von den Haftungsregelungen höhere Haftungsgrenzen mit der Kombi Terminal Heilbronn GmbH wünschen, ist dies gesondert vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts ist vom Umfang der zusätzlich zu versichernden Leistungen sowie vom potenziellen Schadensrisiko abhängig und ist einer Bewertung und Kalkulation im Einzelfall vorbehalten.



7 Gefahren für die Umwelt

- 7.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.
- 7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die Kombi Terminal Heilbronn GmbH sofort zu verständigen. Die Kombi Terminal Heilbronn GmbH wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- 7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die Kombi Terminal Heilbronn GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.
- 7.4 Ist die Kombi Terminal Heilbronn GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der Kombi Terminal Heilbronn GmbH entstehenden Kosten. Hat die Kombi Terminal Heilbronn GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

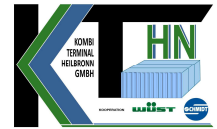
8 Leistungen und Nutzungsentgelt

8.1 Leistungen

Die Leistungen der Kombi Terminal Heilbronn GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung ergeben sich aus Anlage 5.

8.2 Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen unter Ziffer 8.1 ergeben sich aus der jeweils



aktuellen Entgeltliste der Kombi Terminal Heilbronn GmbH (Anlage 6). Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind – vorbehaltlich der Zustimmung der BNetzA – mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

8.3 Stornierungen

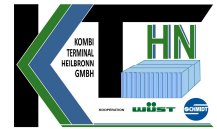
Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Kombi Terminal Heilbronn GmbH eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Kombi Terminal Heilbronn GmbH eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Kombi Terminal Heilbronn GmbH eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.4 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.4 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die Kombi Terminal Heilbronn GmbH 50% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.



8.5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 8.5.1 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 8.5.2 Zahlungen sind auf ein von der Kombi Terminal Heilbronn GmbH zu bestimmendes Konto, auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 8.5.3 Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.
- 8.5.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) definierten Basiszinssatz zu zahlen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 1 DÜG. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten nach der Entgeltliste erhoben.
- 8.5.5 Kosten des Zahlungsverkehres gehen zu Lasten des Kunden.

8.6 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen der Kombi Terminal Heilbronn GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Heilbronn, es sei denn Kombi Terminal Heilbronn wählt den Gerichtsstand des Auftraggebers.
- 9.2 Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

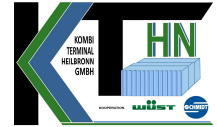
10 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Leistungsfähigkeit der Umschlageinrichtung

Anlage 3: Terminal-Ordnung Kombi Terminal Heilbronn GmbH

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages



Anlage 5: Leistungsbeschreibung und Entgeltgrundsätze

Anlage 6: Entgeltliste

Anlage 7: Vereinbarung zur Einhaltung Betriebssicherheit

11 Verzeichnis der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AdSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BIC	Bureau International des Containers et du Transport Intermodal
CEN	Europäisches Komitee für Normung
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
HGB	Handelsgesetzbuch
ILU-Code	Eigentümer-Code der Ladeeinheiten nach EN 13044
ISO	Internationale Organisation für Normung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
UN	United Nations, Vereinte Nationen